YACHT & RECHT

# Neue Haftungsregelungen für den Vereinsvorstand

***Einige Zeit hat es gedauert, bis die Vereinrechtsreform zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen am 3.10.2009 in Kraft getreten ist (BGBl. I, S. 3161). Damit soll das Ehrenamt in Deutschland gefördert werden. Trotzdem muss ein Vereinsvorstand weiter Maßnahmen zu eigenen Haftungsbegrenzung im Auge behalten. Die Bedeutung rechtlicher Haftungsfragen wird in vielen Vereinsvorständen unterschätzt.***

## Persönliche Haftung des Vorstandsmitglieds

Grundsätzlich kann sich jedes Vorstandsmitglied, selbst wenn ehrenamtlich oder unentgeltlich tätig, gegenüber dem Verein persönlich haftbar machen.

Haftung setzt zunächst eine Pflichtverletzung voraus. Grundsätzlich hat ein Vorstandsmitglied nicht nur das Recht, sondern vor allem auch die Pflicht zur Geschäftsführung des Vereins. Er darf daher nicht untätig bleiben, sondern muss alle dem Vereinszweck förderlichen Maßnahmen ergreifen und Schaden vom Verein abwenden. Dieser Pflichtenkreis ist „schlank“ beschrieben, zieht sich aber durch das gesamte Vereinsleben hindurch, sei es die Führung der Vereinskonten, die Organisation und Versicherung des gemeinsamen Aus- und Einkranens der Boote, oder die Sicherung der Segelkinder im Hafen und auf dem Wasser. Der Verein selbst haftet im Verhältnis zu Außenstehenden für schuldhaftes Verhalten eines Vorstandsmitglieds nach § 31 BGB. Die allgemeine Haftungsregelung für den Vorstand im eingetragenen Verein findet sich in §§ 27 Abs. 3, 664 ff. i.V.m. § 280 Abs. 1 BGB.

## Haftungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die persönliche Haftung des Vereinsvorstands sind neben dem Bestehen des Schuldverhältnisses als Vorstand der Eintritt einer Pflichtverletzung, die Rechtswidrigkeit und das Verschulden hinsichtlich der Verletzungshandlung sowie –natürlich- der Eintritt eines Schadens. Daneben wird häufig übersehen, dass

© 2009 BRINK & PARTNER, Rechtsanwälte und Notare in Flensburg
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Steuerrecht Kunze
Rathausstrasse 1, 24937 Flensburg, Tel.: +49 461 14141-0; Fax: -24
**info@yacht-recht.de**, www.yacht-recht.de, www.bootsbaurecht.de, www.brink-partner.de

die Pflichtverletzung ursächlich für den Schaden sein muss, die so genannte „Kausalität“.

## Verschulden

Bislang galt für den Vereinsvorstand der Verschuldensmaßstab, der auch im sonstigen Schuldrecht nach § 276 BGB gilt. Danach haftet der Vereinsvorstand sowohl für Vorsatz wie für Fahrlässigkeit, also auch für leichte Fahrlässigkeit. Fahrlässigkeit wird dabei als *„Außerachtlassen der im Verkehr allgemein zu beobachtenden Sorgfalt“* angesehen. Die Unterscheidung zwischen einfacher oder leichter Fahrlässigkeit und grober Fahrlässigkeit spielt dabei vor Gerichten immer wieder eine große Rolle und birgt viele Unsicherheiten. Bei der Fahrlässigkeit im Rahmen des § 276 BGB ist der Sorgfaltsmaßstab objektiv zu bestimmen aufgrund der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zwischen Vorstand und Verein. Dabei sind die Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen, die je nach Art und Größe des Vereins unterschiedlich ausfallen können.

Einige Vereine haben in der Vergangenheit eine zulässige Haftungsbegrenzung durch Satzungsregelung eingeführt. Danach haftet der Vorstand nur noch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit und/ oder kann der Vorstand kann den Verein bei Inanspruchnahme durch Außenstehende im Falle leichter Fahrlässigkeit in Regress genommen nehmen. Auch ohne solche Satzungsregelungen hat der BGH für Fälle der Ehrenamtlichkeit in der Vergangenheit einen Ersatz- oder Freistellungsanspruch des Vereinsmitglieds anerkannt. Ob diese Entscheidungen aber auch auf Vereinsvorstände anwendbar sind verblieb in der Rechtsprechung bislang unklar.

## Neue Haftungsbegrenzung per Gesetz

Nach dem nun in Kraft getretenen Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen haften Vereinsvorstände, die unentgeltlich tätig sind oder für ihre Tätigkeit ein geringfügiges Honorar von maximal 500,- € pro Jahr erhalten, nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden gegenüber dem Verein, § 31 a Abs. 1. S. 2. BGB. Die Wertgrenze orientiert sich dabei an dem Steuerfreibetrag für Vergütungen aus Nebentätigkeiten und privilegiert damit auch entgeltlich tätige Vorstände, die aus dem Entgelt jedoch keine vernünftige Versicherung bestreiten könnten. Diese Haftungsbegrenzungen gelten

© 2009 BRINK & PARTNER, Rechtsanwälte und Notare in Flensburg
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Steuerrecht Kunze
Rathausstrasse 1, 24937 Flensburg, Tel.: +49 461 14141-0; Fax: -24
**info@yacht-recht.de**, www.yacht-recht.de, www.bootsbaurecht.de, www.brink-partner.de

auch im Verhältnis zwischen dem Vorstand und Vereinsmitgliedern, soweit sie per Satzung nicht abbedungen worden ist.

Eine Haftungsprivilegierung für nicht ehrenamtlich oder geringfügig vergütete Vorstandsmitglieder besteht weiterhin nicht.

## Weiterhin kritisch: Haftung gegenüber Außenstehenden

Die Haftung gegenüber Dritten wird durch das neue Gesetz jedoch nicht beschränkt. Daher haftet der Vereinsvorstand nach außen auch gegenüber Dritten, und zwar auch in Fällen einfacher Fahrlässigkeit. Hintergrund ist, dass der außenstehende Dritte im Falle der Uneinbringlichkeit des Schadenersatzes gegenüber dem Verein nicht schlechter gestellt werden soll. Soweit er nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, wird dem Vorstand allerdings in diesem Fall ein Freistellungsanspruch gegenüber seinem Verein gewährt (§ 31 a Abs. 2 BGB).

## Haftung für Sozialversicherung und Steuer

Eine Begrenzung der Haftung aufgrund Ressortverteilung, die es einzelnen Vorstandsmitgliedern ermöglicht hätte, sich wegen fehlender interner Verantwortlichkeitszuweisung von der Haftung für nicht abgeführte Sozialversicherungs- und/ oder Steuerbeträge zu entziehen, wurde in dem Gesetz nicht berücksichtigt. Es bleibt daher bei der Gesamtverantwortung der Organmitglieder des Vorstands - ein in der Vereinswelt nicht zu selten zu beobachtendes Thema.

# Empfehlungen:

Auch wenn einige Verein Haftungsregelungen bereits in ihren Satzungen aufgenommen haben, lohnt es sich, die Haftungssituation in dem jeweiligen Verein kritisch zu prüfen und zu hinterfragen. Gegebenenfalls bietet sich noch Optimierungspotenzial. In jedem Fall gut ist es, wenn sich Vorstandsmitglieder zwar nicht von dem Thema Vorstandshaftung abschrecken lassen, sich aber über den rechtlichen Rahmen ihres Tuns und die daraus folgende Verantwortung bewusst

© 2009 BRINK & PARTNER, Rechtsanwälte und Notare in Flensburg
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Steuerrecht Kunze
Rathausstrasse 1, 24937 Flensburg, Tel.: +49 461 14141-0; Fax: -24
**info@yacht-recht.de**, www.yacht-recht.de, www.bootsbaurecht.de, www.brink-partner.de

sind. Das beflügelt häufig eine risikobewußte und möglicherweise vernünftig versicherte Abwicklung haftungsträchtiger Geschäfte, die im Vereinsleben zu besorgen sind.

## Ressortverteilung

Eines der sinnvollen Maßnahmen ist eine schriftlich festgelegte Ressortverteilung. Dies führt dazu, dass das jeweilige Vorstandsmitglied statt der Verantwortung für die unmittelbare Geschäftsbesorgung in allen Ressorts nur noch eine Überwachungspflicht für die Ressorts hat, die er nicht unmittelbar verantwortet. Welchen Umfang noch die Überwachungspflicht mit sich bringt, hängt auch hier von den Umständen des Einzelfalls ab und hierbei insbesondere die Bedeutung des jeweiligen Geschäfts, dessen Risikoträchtigkeit und nicht zuletzt die Größe und Zweckrichtung des Vereins. In einer außergewöhnlichen Situation des Vereins kann an die Einhaltung auch von Überwachungspflichten erhöhte Anforderungen zu stellen sein.

Ansonsten wird eine Verletzung der Überwachungspflicht erst dann relevant, wenn gegen ein sachkundig bestelltes Vorstandsmitglied der Verdacht nicht ordnungsgemäßer Geschäftsbesorgung besteht und die Interessen des Vereins gefährdet sind. Ohne solche Anhaltspunkte besteht danach keine generelle Überwachungspflicht der Tätigkeit anderer Vorstandsmitglieder.

## Handeln aufgrund Beschluss/ Weisung

Eine schlichte Haftungsbegrenzung bis hin zu einem Haftungssauschluss bringt eine Weisung durch die Mitgliederversammlung mit sich. Denn der Vereinsvorstand ist an die rechtmäßigen Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden, § 27 Abs. 3 i.V.m. § 665 BGB. Auch eine Genehmigung oder Zustimmung der Mitgliederversammlung kann dieses Haftungsergebnis erzeugen. Gerade bei riskanten Vorgängen sollte ein Vorstandsvorstand daher die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen.

© 2009 BRINK & PARTNER, Rechtsanwälte und Notare in Flensburg
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Steuerrecht Kunze
Rathausstrasse 1, 24937 Flensburg, Tel.: +49 461 14141-0; Fax: -24
**info@yacht-recht.de**, www.yacht-recht.de, www.bootsbaurecht.de, www.brink-partner.de

## Entlastung in der Jahrshauptversammlung

Häufig von vielen Vereinsmitgliedern unbedacht erteilt wird die Zustimmung zur Entlastung des Vereinsvorstands in der alljährlichen Mitgliederversammlung. Diese hat einen Haftungsausschluss für alle bekannten oder erkennbaren Ansprüche gegen Vorstandsmitglieder zur Folge. Die Entlastung kann aber auch auf bestimmte Ressorts oder Zeiträume beschränkt werden. Das gilt auch für länger zurückliegende Vorgänge, deren Anspruchsvoraussetzungen sich jedoch jetzt erst langsam herauskristallisieren. Der Vorstand kann bei Verweigerung der Entlastung eine Feststellungsklage erheben, dass berechtigte Ansprüche des Vereins gegen ihn nicht bestehen.

## Besonderer Vertreter

Der Vereinsvorstand kann bestimmte Aufgaben in die Hände eines besonderen Vertreters im Sinne von § 30 BGB legen, wenn er dies per Satzung zugelassen hat. Dieser ist dann ein zusätzliches Organ des Vereins neben dem Vereinsvorstand und wird grundsätzlich von der Mitgliederversammlung bestellt. Die gesetzlichen Amtspflichten des Vorstands sind auf den besonderen Vertreter nicht übertragbar. Wird der besondere Vertreter jedoch unter Ausschluss des Vorstands zur Aufgabenerledigung herangezogen, begrenzt dies die Haftung des Vorstands entsprechend. Der Verein haftet für das Verhalten seiner besonderen Vertreter.

## Weitergehende satzungsmäßige Haftungsbeschränkung

Per Satzung oder Mitgliederbeschluss ist es möglich, den Vorstand auch für grob fahrlässig verursachte Schäden von der Haftung freizustellen oder den Betrag der Haftung betragsmäßig zu begrenzen.

© 2009 BRINK & PARTNER, Rechtsanwälte und Notare in Flensburg
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Steuerrecht Kunze
Rathausstrasse 1, 24937 Flensburg, Tel.: +49 461 14141-0; Fax: -24
**info@yacht-recht.de**, www.yacht-recht.de, www.bootsbaurecht.de, www.brink-partner.de

## Verzicht

Soweit Gläubigerschutzinteressen nicht betroffen sind oder eine wirtschaftliche Betätigung des Vereins vorliegt, kann ein Verein auch nachträglich auf die Haftungsansprüche zwischen dem Verein und dem Vorstand verzichten.

## Business Judgement Rule

Bei Ermessensentscheidungen, die sich später als für den Verein ungünstig herausgestellt haben, kann der Vereinsvorstand die Haftung durch den Nachweis ausschließen, er hätte zum Haftungszeitpunkt annehmen können, dass die die Entscheidung auf der Grundlage angemessener Information zum Wohle des Vereins getroffen würde. Bei risikoreichen Vorgängen lohnt sich daher nicht nur überlegtes Vorgehen, sondern auch eine schriftliche Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen.

## Versicherung

Schließlich kommt eine Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung zugunsten der Vorstandsmitglieder in Betracht. Dadurch kann das persönliche finanzielle Haftungsrisiko des Vereinsvorstands gegenüber Dritten und gegenüber dem Verein abgesichert werden. Im Zuge der Gesetzesnovelle wurde erwogen, den Abschluss einer solchen Versicherung verpflichtend zu gestalten. Angesichts der teilweise unverhältnismäßigen Kosten im Verhältnis zu den Risikolagen unterschiedlicher Vereinskonstellationen ist hiervon jedoch wieder Abstand genommen worden.

***Yacht und Recht, Nov. 2009***
*Rechtsanwalt Jochen-P. Kunze*

© 2009 BRINK & PARTNER, Rechtsanwälte und Notare in Flensburg
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Steuerrecht Kunze
Rathausstrasse 1, 24937 Flensburg, Tel.: +49 461 14141-0; Fax: -24
**info@yacht-recht.de**, www.yacht-recht.de, www.bootsbaurecht.de, www.brink-partner.de

**Weiterführende Links:**
**http://www.bootsbau-recht.de/index.php?id=recht_info_wassersport_wirtschaf**
**http://www.yacht-recht.de/index.php?id=recht_yacht_wassersport**
**http://www.brink-partner.de/index.php?id=rechtsanwalt_flensburg_kunze**

**Suchwörter für diesen Beitrag:**
**Verein Vorstand Haftung Vereinsvorstand Vorsatz Fahrlässigkeit einfache Fahrlässigkeit grobe Fahrlässigkeit Verschulden Schaden Pflichtverletzung Organhaftung Kausalität Haftungsausschluss Versicherung Haftungsbegrenzung Verzicht Haftungseinschränkung Organ Vereinsorgan Mitgliederversammlung Verzicht Entlastung Mitgliederbeschluss Haftungsvoraussetzungen Beschluss Weisung**

© 2009 BRINK & PARTNER, Rechtsanwälte und Notare in Flensburg
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht und Steuerrecht Kunze
Rathausstrasse 1, 24937 Flensburg, Tel.: +49 461 14141-0; Fax: -24

**info@yacht-recht.de**, www.yacht-recht.de, www.bootsbaurecht.de, www.brink-partner.de